

ERRATUM zum Infoletter vom 14.01.2021

- Korrektur Codierung „bei und nach Erkrankung“ sowie
- zusätzliche SARS-CoV-2-Informationen zu Testung und Impfung

Leider hat sich beim gestern versandten Infoletter bezüglich der anzugebenden Diagnoseschlüssel bei und nach Erkrankung an COVID-19 ein Schreibfehler eingeschlichen, den wir hiermit berichtigen. In dem bereits versandten Infoletter war anstelle des ICD U07.1G versehentlich der nicht existente Schlüssel U0.1G angegeben. Zur Klarstellung finden Sie im Folgenden die korrigierte Übersicht:

Zusätzliche ICD bei und nach Erkrankung an COVID-19

Für die Kodierung von COVID-19 wurden zum 1. Januar 2021 drei neue zusätzliche ICD eingeführt. Damit gelten derzeit folgende ICD bei und nach Erkrankung an COVID-19:

- U07.1G** - COVID-19 über Labortest nachgewiesen, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln
- U07.2G** - COVID-19 nicht über Labortest nachgewiesen, die Erkrankung liegt jedoch anhand eines klinischen Kriteriums (z.B. mit COVID-19 zu vereinbarendes Symptom) und eines epidemiologischen Kriteriums (z. B. Kontakt zu einem laborbestätigten COVID-19-Fall) vor, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln
- U99.0G** - Versorgungsanlass hinsichtlich der Abklärung einer Infektion mit SARS-CoV-2, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln oder bei asymptomatischen Patienten zusätzlich Z20.8G Kontaktperson oder Z11G als Kontakthanlass
- U10.9G** - Multisystemisches Entzündungssyndrom in Verbindung mit bestehender COVID-19-Erkrankung, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich
- U08.9G** - COVID-19 in der Eigenanamnese, nicht näher bezeichnet, für alle Patienten, die an COVID-19 erkrankt waren und in der Folge Leistungen in Anspruch nehmen, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich
- U09.9G** - Post-COVID-19- Zustand, nicht näher bezeichnet, zu verwenden, wenn Erkrankungen/Symptome infolge einer COVID-19 Erkrankung vorliegen, Zusatzkennzeichen V, Z, A nicht möglich, darf nicht alleine stehen, Erkrankung/Symptome zusätzlich verschlüsseln

Kurzinformationen:

1. keine VO von Krankentransport zu den Impfzentren

Die Verordnung von Krankentransport für Fahrten zu einem Termin im Impfzentrum ist nicht zulässig.

2. Coronavirus-Einreiseverordnung – Tests weiterhin Privatleistung

Die am 14.01.2021 in Kraft getretene Coronavirus-Einreiseverordnung sieht verschärfte Regelungen für Einreisende aus dem Ausland vor. Je nach Klassifizierung (Risikogebiet, Hochinzidenzgebiet und Virusvariantengebiet) gelten unterschiedliche Maßnahmen und Verpflichtungen. Sollten entsprechende Personen einen Corona-Test benötigen, **sind die Tests von den Einreisenden privat zu zahlen!**